

Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)

An alle allgemein bildenden Schulen

Aktualisierte Fassung

1R – 83109

Dezember 2020

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gem. § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Verfahrenshinweise und Entscheidungshilfen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung an die Schulleiterinnen und Schulleiter

Für Rückfragen stehen jederzeit die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 1 Fachbereich Recht des jeweils zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung zur Verfügung.

Übersicht:

1. Anwendungsbereich der Vorschrift
2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit
3. Verfahren
4. Grundsätze bei der Entscheidung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG
5. Tatbestandsmerkmal der „unzumutbaren Härte“
6. Tatbestandsmerkmal „aus pädagogischen Gründen geboten“
7. Umstände, die keine Ausnahme zum Besuch einer anderen Schule rechtfertigen
8. Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch allg. bildender Schulen in anderen Bundesländern
9. Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (incl. Bremerhaven) und Hamburg
10. Verzeichnis der Anlagen

1. Anwendungsbereich der Vorschrift:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird nur dann erforderlich, wenn im Gebiet des Schulträgers Schulbezirke festgelegt worden sind.

Auch bei Bestehen von Schulbezirken ist in einigen Fallkonstellationen der Besuch einer anderen Schule ohne Ausnahmegenehmigung möglich:

Gemäß § 63 Abs. 4 NSchG können Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder vollgebundenen Ganztagschule (§ 23 Abs.1 S.1 Nr. 2 und 3 NSchG) haben, eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagsschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagsangebot besuchen.

Die gewünschte Schule entscheidet - ggfs. unter Anwendung des § 59 a NSchG - über die Aufnahme, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf.

Gibt es keine Schulbezirke, können die gewünschten Schulen im Gebiet des eigenen Schulträgers ohne Gestattung/Ausnahmegenehmigung im Rahmen vorhandener Kapazitäten besucht werden. Allerdings besteht dann ein etwaiger Anspruch auf Schülerbeförderung nur bis zur nächsten Schule im Sinne des § 114 NSchG.

Im Falle der Wahlmöglichkeit des § 63 Abs. 4 Satz1 NSchG ist die Aufnahmeverpflichtung des § 105 Abs.1 Nr. 2 NSchG zu beachten.

2. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG kann der Besuch einer anderen als der gemäß der Schulbezirkssatzung vorgeschriebenen örtlichen Schule nur gestattet werden, wenn

- a) der Besuch der zuständigen Schule für die betreffende Schülerin oder den Schüler oder deren Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
- b) der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der gewünschten Schule die **zuständige Schule**. Das ist grundsätzlich die Schule, die nach § 63 Abs. 3 NSchG und der Schulbezirkssatzung zu besuchen ist. Im Falle eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG ist es die Schule, die derzeit besucht wird oder die bei der Einschulung der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin/des Schülers am nächsten liegt.

3. Verfahren:

- a) Für die Antragstellung sollte der **neugefasste Vordruck (Anlage 1)** verwendet werden. Wenn ein formloser Antrag gestellt wird, ist darauf zu achten, dass die benötigten Unterlagen/Stellungnahmen beigelegt werden.

Ausnahmeanträge sind **sofort** nach Eingang zu bearbeiten.

Eine Entscheidung zum neuen Schuljahr sollte frühestens 6 Monate vor Schuljahresbeginn getroffen werden, da sich die Voraussetzungen für einen Antrag ändern können (z.B. Betreuungssituation, Arbeitszeiten, Wohnungswechsel).

- b) Nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Schule ist die Vollständigkeit der Angaben und der erforderlichen ergänzenden Unterlagen wie z. B. Berufstätigkeits- und Betreuungsnachweise und Unterschriften der Erziehungsberechtigten zu prüfen - siehe Checkliste (Anlage 5) und Anlagen 7 bzw. 8. Auf fehlende Nachweise sollten die Erziehungsberechtigten hingewiesen und gebeten werden, diese unverzüglich nachzureichen.
- c) Die zuständige Schule prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen und
 - beteiligt dann mit einer eigenen Stellungnahme zu dem Antrag die gewünschte Schule, den Schulträger der gewünschten Schule und den Träger der Schülerbeförderung (Anlage 4 beachten).
- d) Halten beide Schulen den Antrag für begründet, entscheidet die zuständige Schule mit einem **schriftlichen Bescheid** an den/die Antragsteller. Der Schulträger, der Träger der Schülerbeförderung und die gewünschte Schule erhalten eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnis (Muster Anlage 2).

e) Halten eine oder beide Schulen den Antrag für nicht begründet, ist der gesamte Vorgang an das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung - Dezernat 1 Fachbereich Recht - zur Entscheidung vorzulegen (Muster Anlage 6). Der/die Antragsteller erhält/erhalten von der zuständigen Schule eine Abgabennachricht nach beigefügtem Muster (Anlage 3).

Keinesfalls darf die Schule einen ablehnenden Bescheid erteilen.

4. Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG zu berücksichtigen:

4.1 Die Regel ist, dass Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen müssen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sollte bei der Anmeldung eines Kindes der angegebene Wohnort des Kindes von dem der/des Erziehungsberechtigten abweichen, ist dies kritisch zu hinterfragen. Auch die Gründung eines **Zweitwohnsitzes** im Schulbezirk der gewünschten Schule allein bewirkt in der Regel noch nicht die Zuständigkeit dieser Schule. Maßgeblich ist vielmehr die **Hauptwohnung**, d.h. der Ort, an dem das Kind tatsächlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** i. S. d. § 63 Abs.3 Satz 1 NSchG liegt nur vor, wenn der Aufenthaltsort zum Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gemacht wird. Er setzt ein tatsächliches längeres Verweilen an diesem Ort voraus (d.h., das Kind verbringt hier wochentags auch die Nachmittage, nimmt das Abendessen ein und übernachtet). In der nachmittäglichen Betreuung durch eine Tagesmutter für einige Stunden ist z.B. noch keine Begründung eines Lebensmittelpunktes zu sehen.

4.2 Der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule kommt nur als Ausnahme in Betracht. Ausnahmen von der Regel sind immer eng auszulegen.

Denkbare Gründe für die Erteilung einer Ausnahme siehe unter Nrn. 5 und 6.

4.3 Kein Versagungsgrund für eine Ausnahmegenehmigung ist ein dadurch evtl. zu erwartender Rückgang der Zügigkeit bei der abgebenden Schule.

4.4 Wenn jedoch im Einzelfall Probleme hinsichtlich der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule entstehen und die Aufnahmekapazitätsgrenze für diesen Schuljahrgang überschritten wird (s. Runderlass d. MK v. 21.03.2019, Klassenbildung und Lehrerstunden - zuweisung an den allgemein bildenden Schulen, SVBl. S. 165, in der zurzeit geltenden Fassung) ist dies bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten.

4.5 Die gewünschte Schule darf die Schülerin/ den Schüler nicht schon während des Verfahrens, sondern erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufnehmen. Allerdings darf das Kind vor Erteilung der Genehmigung die gewünschte Schule dann (noch) besuchen, wenn es sie bisher zu Recht besucht hat. Diese Konstellation liegt dann vor, wenn die Familie umgezogen ist.

4.6 Eine negative Stellungnahme des Schulträgers bzw. des Trägers der Schülerbeförderung allein bewirkt keinen Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Es ist allerdings zu prüfen, ob im Falle hoher Kosten der Schülerbeförderung dem Anliegen der Erziehungsberechtigten nicht auch durch die Erteilung einer Ausnahme für eine andere - näher gelegene - Schule entsprochen werden kann.

4.7 Für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt, dass die Erziehungsberechtigten gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 59 Abs. 1 NSchG entscheiden, welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen. Wenn sich die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für den Besuch der allgemein bildenden Schule entscheiden, gelten die Regeln des § 63 NSchG, falls eine andere als die zuständige Schule besucht werden soll. Soweit für Förderschulen Schulbezirke eingerichtet sind, ist für einen Wechsel an eine andere Förderschule desselben Förderschwerpunktes eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG erforderlich. Besonderheiten können sich aus der Festlegung von Schwerpunktschulen durch den Schulträger ergeben, wenn für die Schülerin/ den Schüler besondere Erfordernisse in baulicher Hinsicht oder bezüglich der Ausstattung bestehen. In Zweifelsfällen sollte jeweils in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 2 bzw. ggfs. unter Einbeziehung des Dezernats 1 Fachbereich Recht entschieden werden.

5. Tatbestandsmerkmal der „unzumutbaren Härte“

Bei der „**unzumutbaren Härte**“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gerichten in vollem Umfang überprüft werden kann.

Eine unzumutbare Härte liegt nur vor, wenn diese sich aus der besonderen Situation des Einzelfalles ergibt. Eine unzumutbare Härte kann erst dann angenommen werden, wenn die Nachteile, die ein Schulkind bei dem Besuch der zuständigen Schule zu erleiden hätte, **ungleich schwerer wiegen** als das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die vom Schulträger in der Schulbezirkssatzung festgelegten Schulen.

Anerkannt worden ist das Vorliegen einer unzumutbaren Härte z. B. in folgenden Fällen:

5.1 **Umzug** der Erziehungsberechtigten während des Schuljahrs oder kurz vor Erreichen eines Abschlusses. Eine Ausnahmegenehmigung zum Verbleib in der bisherigen Schule sollte bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ende einer pädagogischen Einheit erteilt werden. (Dies ist in der Regel auch pädagogisch geboten).

Pädagogische Einheiten bilden die Klassen 1 und 2, die Klassen 3 und 4 sowie die Klassen 9 und 10 (außer bei Hauptschulen); in den übrigen Klassen kommt es entscheidend auf das pädagogische Konzept der zuständigen Schule und den Einzelfall an.

5.2 **Extreme Länge des entstehenden Schulweges** (dann wird der Schulträger allerdings zu prüfen haben, ob die Festlegung des Schulbezirks sachgerecht war).

5.3 Medizinische Gründe

In dem Bemühen, die erstrebte Ausnahmeregelung für ihr Kind zu erhalten, werden von Erziehungsberechtigten oftmals ärztliche Atteste vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass das Kind aus ärztlicher Sicht die gewünschte Schule zu besuchen habe. Solche Atteste können nur dann das Verfahrensergebnis beeinflussen, wenn sich aus ihnen nachvollziehbar ergibt, dass beim Besuch der zuständigen Schule eine Erkrankung des Kindes oder eine Verstärkung einer Erkrankung zu befürchten ist. Handelt es sich um Erkrankungen aus dem psychischen Bereich, so sollte dieses von einer Ärztin oder einem Arzt mit einer entsprechenden Spezialisierung bestätigt werden.

Medizinische Gründe können auch nachweisliche Allergien auf die in der Schule vorhandenen Teppichböden oder anderen Einrichtungsgegenstände sein.

5.4 Betreuung des Kindes durch Dritte

Die **Berufstätigkeit** des/der Erziehungsberechtigten und eine damit verbundene Betreuung im Schulbezirk der gewünschten Schule rechtfertigen eine Ausnahmegenehmigung nur dann, wenn die Betreuung durch Dritte erforderlich ist. Zu prüfen ist in diesen Fällen zunächst die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes. In der Grundschule ist sie stets zu bejahen. Im Sekundarbereich I kommt es auf den Einzelfall an, wobei sie im Regelfall zu verneinen ist.

Des Weiteren müssen die Betreuungsnotwendigkeit (wegen der Arbeitszeiten stehen die Erziehungsberechtigten für die Betreuung nicht selbst zur Verfügung) und die Betreuungssituation nachgewiesen werden (Arbeitszeitbescheinigungen der/des Erziehungsberechtigten, Bescheinigung der Betreuungsperson/-stelle). Eine beabsichtigte Berufstätigkeit und eine damit evtl. verbundene Betreuungssituation im Bereich der gewünschten Schule kann nur als Grund akzeptiert werden, wenn der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bereits nachweislich feststeht bzw. glaubhaft gemacht werden kann - siehe Merkblätter an die Erziehungsberechtigten (Anlagen 7 und 8).

Durch den Nachweis einer Betreuungsstelle im Bereich der gewünschten Schule entsteht allerdings keine Genehmigungsautomatik nach § 63 Abs. 3 NSchG. Wenn die zuständige Schule von der **Betreuungsstelle aus mit zumutbarem Schulweg erreichbar ist** (bei Grundschulkindern bis zu 2 Kilometern), kann die erforderliche Betreuung ohne wesentliche Einschränkung geleistet werden; der Ausnahmetatbestand „unzumutbare Härte“ wird nicht erfüllt.

Der Umstand, dass die gewünschte Schule näher zur Betreuungsstelle liegt, reicht für eine Ausnahme nicht aus.

6. Tatbestandsmerkmal „aus pädagogischen Gründen geboten“

Auch hier handelt es sich um Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Einzelfalles ergeben müssen.

Pädagogische Gründe, die den Besuch einer anderen Schule zulässig machen, können z.B. sein:

6.1 Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers in ihrer oder seiner Klassengemeinschaft oder erheblich gestörte Beziehungen zu Lehrkräften. Es genügt jedoch nicht die subjektive Einstellung der Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte behandelten ihr Kind nicht fair und unvoreingenommen, denn sonst würde jede dahingehende Behauptung für eine Ausnahmegenehmigung genügen. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Einschätzung der Erziehungsberechtigten auf Grund objektiv gegebener Anhaltspunkte nachvollziehbar ist (VG Braunschweig, Beschluss vom 31.07.2001-6 B 488/02-).

Diese Schwierigkeiten sind jedoch nur dann als pädagogischer Grund anzuerkennen, wenn der begehrte Schulwechsel Abhilfe erwarten lässt. Liegen die Ursachen im Verhalten der Schülerin oder des Schülers, ist zunächst auf eine Veränderung des eigenen Verhaltens hinzuwirken. Ist der Wechsel in eine Parallelklasse Erfolg versprechend, käme eine Ausnahme ebenfalls nicht infrage.

6.2 Teilnahme an Projekten der **Hochbegabtenförderung** (Kooperationsverbund Hochbegabtenförderung) oder der Besuch einer Schule des Sportförderprogramms, wenn dies der bestmöglichen pädagogischen Förderung Rechnung trägt.

6.3 Wenn der **alt- oder neusprachliche oder musische Schwerpunkt eines Gymnasiums** besucht werden soll (eigene Bildungsgänge) ist die Erteilung einer Ausnahme nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schwerpunkt ab der Klassenstufe, die besucht werden soll, angeboten wird. Die gewählte Schule, die den besonderen Bildungsgang anbietet entscheidet allein über die Aufnahme.

Beim besonderen Schwerpunkt in alten Sprachen wird **Griechisch** als dritte Fremdsprache in den Schuljahrgängen 7- 9 erteilt: im Schuljahr 10 kann Griechisch an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

Beim besonderen **neusprachlichen Schwerpunkt** an einer Schule wird eine an der Schule genehmigten Fremdsprache als dritte Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 7 bis 9 erteilt, die nicht erste oder zweite Pflichtfremdsprache ist. Im 10.Schuljahr kann die dritte Pflichtfremdsprache an Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache fortgeführt werden.

In den beiden sprachlichen Schwerpunkten wird eine zusätzliche Pflichtfremdsprache eingeführt, die in der Folge über einen längeren Beschulungszeitraum betrieben wird und insbesondere versetzungsrelevant ist.

Innerhalb der Schulform Gymnasium sind ein besonderer Schwerpunkt in alten Sprachen sowie ein besonderer Schwerpunkt in neuen Sprachen als Bildungsgänge anzusehen. Da diese Bildungsgänge erst in der 7.Klasse beginnen, kann eine Aufnahme aus diesem Grund nicht bereits in die 5.Klasse erfolgen.

Der besondere **Schwerpunkt in Musik** ist insbesondere wegen seines über einen längeren Beschulungszeitraum gegebenen besonderen Einflusses auf die Gestaltung der Stundentafel und wegen der stundenmäßigen Gleichstellung des Faches Musik mit einem Langfach als eigener Bildungsgang anzusehen.

Hiervon zu unterscheiden sind Musikklassen, die über die 5. und 6. Klasse zusätzlich wöchentlich zwei mal 45 Minuten Musikunterricht anbieten. Diese Musikklassen stellen keinen Bildungsgang dar.

6.4 Das Angebot einer bestimmten **Wahlfremdsprache** oder der **bilinguale Unterricht** stellen keinen besonderen Bildungsgang dar. Auch sog. **Profilklassen** (z.B. Bläserklassen, Forscherklassen) sind nicht als „Bildungsgang“ im Sinne des § 59 NSchG anzusehen, daher ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

6.5 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schuleinzugsbereich einer Grundschule mit jahrgangsgemischter Eingangsstufe wohnen, ist eine Aufnahme über die Schulbezirksgrenzen hinweg aus pädagogischen Gründen zulässig (Ergänzende Bestimmungen 3.6.2 letzter Absatz zu § 63 NSchG).

Dabei müssen zu den pädagogischen zusätzliche **individuelle Gründe** hinzukommen, die jeweils in der Person der Schülerin/des Schülers liegen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Wahrnehmung des Bildungsangebotes (bilingualer Unterricht, Profilklasse etc.) gerade für diese/n Schüler/in aus individuellen Gründen (z.B. fremdsprachiges Elternteil) pädagogisch geboten ist. Abzustellen ist immer auf den jeweiligen Einzelfall.

Diese Aufzählung von Ausnahmegründen ist nicht abschließend.

7. **Keine Gründe** für den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule sind:

- Kritik am Geist dieser Schule oder an den Lehrkräften, die an dieser Schule tätig sind
- Unzufriedenheit mit Unterrichtsversorgung, Unterbringung oder Ausstattung der Schule
- Gefährlichkeit des Schulweges (ist durch §114 NSchG zu lösen)
- Erhalt von Freundschaftsgruppen
- völlig unbekannte Klassengemeinschaft
- Geschwister besuchen andere Schule
- Elternteil ist als Lehrkraft an der anderen Schule tätig
- Besuch einer Grundschule mit Eingangsstufe, wenn kein besonderes pädagogisches Konzept vorliegt, sondern es sich um eine besondere Organisationsform handelt.

8. Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch allg. bildender Schulen **in anderen Bundesländern:**

Niedersächsische Schülerinnen und Schüler können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern erfüllen.

Für die Gestattung des Besuchs allgemein bildender Schulen in den Nachbarländern **Bremen und Hamburg** (sog. Gastschulverhältnisse) ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig. Denn aufgrund der jeweiligen Vereinbarungen mit diesen Ländern nehmen die dortigen Schulen niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur auf, wenn die Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen erklärt worden ist.

9. **Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (incl. Bremerhaven) und Hamburg**

Die Aufnahme von Schülern aus den Ländern Bremen (einschließlich Bremerhaven) und Hamburg in eine niedersächsische Schule kann nur erfolgen, wenn für

a) **hamburgische Schüler**, die eine Pflichtschule (= Grund- und Hauptschule) in Niedersachsen besuchen wollen, die Genehmigung der Hamburger Schulaufsichtsbehörde vorliegt. Für die übrigen Schularten und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges besteht Freizügigkeit, einer Genehmigung bedarf es nicht.

b) **bremische Schüler**, die eine öffentliche Schule in Niedersachsen besuchen wollen, die dafür erforderliche Freistellungserklärung der zuständigen Schulbehörde in Bremen/ Bremerhaven vorliegt. Diese Aufnahmevoraussetzung gilt uneingeschränkt für alle öffentlichen Schulen.

Mit weiteren Bundesländern bestehen keine Vereinbarungen über Gastschulverhältnisse.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 1 Fachbereich Recht der zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.

10. Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Antragsvordruck

Anlage 2 Muster Genehmigungsbescheid

Anlage 3 Muster Abgabennachricht an Antragsteller

Anlage 4 Merkblatt Zusammenarbeit mit den Trägern der Schülerbeförderung

Anlage 5 Checkliste für die Schulen

Anlage 6 Muster Abgabe an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung

Anlage 7 Merkblatt zur Betreuungsnotwendigkeit Grundschulen

Anlage 8 Merkblatt zur Betreuungsnotwendigkeit Sekundarstufe I